

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Integrierender Bestandteil

Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil von Energielieferungs-, Kauf-, Leasing-, Leistungs-, Zusammenarbeits- und anderen Kundenverträgen, wobei bei Widersprüchen und/oder Abweichungen die Bedingungen der Energielieferungs-, Kauf-, Leasing-, Leistungs-, Zusammenarbeits- und anderen Kundenverträgen den Bestimmungen der AGB vorgehen.

2. Steuern

Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich ausschliesslich Steuern. Die zahlungspflichtige Partei hat auf Preise und Entgelte die für diese Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden Steuern (Umsatzsteuer u.ä.) zu tragen.

Bei Energielieferungen gilt der Grundsatz, dass der Abnehmer der Energie die hierauf entfallenden Steuern, Abgaben u.ä. zu tragen hat, während der Lieferant bis zur Übergabestelle die für diese Leistung anfallenden Steuern, Abgaben o.ä. zu tragen hat. Zusätzliche Steuern, Abgaben o.ä., welche künftig für Energielieferungen etwa berechnet werden (z.B. Energieabgabe, Öko-Steuer, Stromsteuer, o.ä.), werden in Höhe ihres Anfalles unter Aufschlag auf den Strompreis vom Abnehmer getragen.

3. Zahlungen

Die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fälligen Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei in der festgelegten Währung zu leisten. Werden Zahlungen bei Fälligkeit nicht geleistet, so werden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des fälligen Betrages Zinsen zu einem Zinssatz von 1 % pro Monat fällig.

4. Haftung

Acrona Services AG haftet auf keinen Fall für entgangenen Gewinn und indirekte und Folgeschäden. Die totale Haftung beschränkt sich auf 20 Prozent des Auftragwertes im Falle eines Kaufvertrages und auf 20 Prozent des Anlagewertes im Falle eines Leasing-, Miet-, Leistungs- oder anderweitigen Vertrages. Beinhaltet der Vertrag eine Energielieferung, so richtet sich Haftung der Parteien gegenüber Drittpersonen für Personen- und Sachschaden grundsätzlich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EIG Art. 27 ff.). Im Übrigen hat eine Partei gegenüber der anderen Partei keinen Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem Schaden, der ihr aus Unterbrechungen, Einschränkungen oder Nichtbezug der Energielieferung erwächst. Vorbehalten bleiben Fälle von vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden einer Partei.

5. Höhere Gewalt

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, so bleibt der betroffene Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt, a) die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und b) die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuweichen. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausserordentliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niedrigwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage o.ä..

6. Kündigung

Ein Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) die zur Zahlung verpflichtete Partei einen fälligen Betrag trotz Setzung einer schriftlichen Nachfrist mit Kündigungsandrohung nicht oder nicht vollständig innert 30 Tagen bezahlt,
- b) der vertragliche Abnehmer von Energie bei Unterbrechungen der Lieferungen aus Gründen, die ihn nach den vorstehenden Regelungen des Vertrages nicht entlasten, binnen einer schriftlich zu setzenden Frist von 30 Tagen nicht in der Lage ist, die Energie vom Lieferanten zu beziehen,
- c) eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt mit der Erfüllung von Vertragspflichten in Verzug ist.

Ein Vertrag endet ohne Kündigung im Fall der Eröffnung eines Konkurses oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens.

7. Wirtschaftsklausel

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, auf denen die Bedingungen eines Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass einer oder beiden Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, so kann jede Partei eine entsprechende Anpassung dieser Bedingungen an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Parteien streben dabei eine Lösung an, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt und keine der beiden Parteien benachteiligt.

8. Salvatorische Klausel

Sollte in einem Energielieferungs-, Kauf-, Leasing-, Leistungs-, Zusammenarbeits- oder anderem Kundenvertrag bzw. in den vorliegenden AGB irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht.

9. Vertragsänderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen des jeweils geltenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben werden.

10. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag ist nur gesamthaft und mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei möglich.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien respektieren das Gebot der Vertraulichkeit, sowohl was Vertragsinhalte wie auch Informationen die bei der Durchführung eines Vertrages von der anderen Partei erhaltenen werden betrifft.

12. Anwendbares Recht

Abgeschlossene Verträge unterliegen Schweizer Recht. Internationales Kaufrecht o.ä. findet keine Anwendung..

13. Gerichtsstand

Alle aus diesem Rahmenvertrag und jedem Energielieferungsvertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden Gerichtsstand ist Aarau. Der Kläger ist jedoch berechtigt, die andere Partei auch an seinem Wohnsitz/Sitz einzuklagen. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Parteien zu erbringenden Vertragsleistungen nicht zurückgehalten werden; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.